



GmbH-Reform:

„Gute Zeiten für Gründer?“

Die GmbH-Reform ist (fast) in Sicht: Lässt der Bundesrat den Gesetzentwurf passieren, steht dem Inkrafttreten im Herbst 2008 nichts mehr im Wege.

JUNGE GRÜNDER können sich zunächst freuen: Die neue Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) erleichtert den Einstieg in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Existenzgründer können das Stammkapital der UG (haftungsbeschränkt) ab nur einem Euro Mindestkapital flexibel festlegen. Ein Wermutstropfen für die Unternehmer: Das von der Bundesregierung im Kabinettsbeschluss angekündigte Musterstatut zur unkomplizierten Gründung von kleinen GmbHen mit bis zu drei Gesellschaftern wurde vom Rechtsausschuss verworfen. Statt einer Mustersatzung, die gerade bei Ein-Personen-Gründungen zu Erleichterungen geführt hätte, wird jetzt ein notarielles Gründungsprotokoll verlangt. Es gibt noch weitere Besonderheiten: Um ein Anwachsen des Kapitals zu „ermöglichen“, muss die UG (haftungsbeschränkt) in ihrer Bilanz eine gesetzliche Rücklage bilden, in die ein Viertel des um einen etwaigen Verlustvortrag aus

dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Darüber hinaus muss die Gesellschafterversammlung der UG (haftungsbeschränkt) bei drohender Zahlungsunfähigkeit unverzüglich einberufen werden. Ist die Gesellschaft führungslos, werden die Gesellschafter in die Pflicht genommen. Letzteres gilt im Übrigen auch für die GmbH.

WAS ÄNDERT sich sonst noch bei der GmbH? Künftig kann ihr Verwaltungssitz ins Ausland verlegt werden, während der Satzungssitz in Deutschland verbleiben muss. Weiter enthält die GmbH-Reform neue Formulierungen zur Einlagepflicht, zur verdeckten Sacheinlage, zum genehmigten Kapital, zu Aussonderungsrechten des Gesellschafters bei eigenkapitalersetzender Nutzungsüberlassung, zu Gesellschafterdarlehen und zum Cash-Pooling etc. Die bisher im GmbHG enthaltenen insolvenzrechtlichen Regelungen werden in die Insolvenzordnung integriert. Eine Absenkung des Stammkapitals auf 10.000,- Euro erfolgt entgegen ursprünglicher Überlegungen allerdings nicht.

VIELE FRAGEN sind noch offen: Kann sich die „kleine GmbH“ gegen ihre „große Schwester“ durchsetzen, d.h. wird sie vom Markt akzeptiert werden? Kann das Ziel, den Gründungen von Limited-Gesellschaften Einhalt zu gebieten, so erreicht werden? Vor allem stellt sich aber die Frage, auf was ein Unternehmer achten muss, wenn er mit einer UG (haftungsbeschränkt) Verträge abschließt. Ein ausreichendes Haftungspotential erscheint in Ermangelung adäquater Mindestkapitalanforderungen in vielen Fällen jedenfalls fraglich.

WIR DÜRFEN GESPANNT SEIN...

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A.P.' with a stylized flourish below it.

AXEL PICK
Vorsitzender des Rechts- und
Steuerausschusses der IHK Lippe